



125/03-E

Aktualisierung Dezember 2022
neue Fassung Kapitel 5.3.2, S. 108

Neue Fassung

5.3.2 Widerrufsrecht bei Verbraucher- verträgen

Unter einem **Verbrauchervertrag** versteht man einen Vertrag, den ein Verbraucher (als natürliche Person ohne gewerbliche Absichten) mit einem Unternehmer (als natürliche, juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit) abschließt. Durch das **Widerrufsrecht**, geregelt in den §§ 355-361 BGB, ist der Verbraucher besonders geschützt, sich von dem Vertrag zu lösen.

Der Widerruf wird wirksam, indem der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer seinen **eindeutigen** Entschluss zum Widerruf des Vertrags erklärt. Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Es ist eine Frist einzuhalten. Bei den Verbraucherverträgen beginnt die **14-tägige Widerrufsfrist** ab Vertragsschluss, bei den Verbrauchsgüterkäufen dagegen mit dem Empfang der Ware durch den Verbraucher.

Im Vorfeld muss der Unternehmer den Verbraucher über sein Widerrufsrecht aufklären (**Widerrufsbelehrung**). Mithilfe eines Muster-Widerrufsformular vom Unternehmer kann der Verbraucher seinen Widerspruch erklären. Nach Übermittlung des Formulars an den Un-

ternehmer muss dieser dem Verbraucher den Zugang des Widerrufs auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

Im Falle eines Widerrufs sind die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren, bei Verträgen über Finanzdienstleistungen nach 30 Tagen (**Rückgewähr der empfangenen Leistungen** in § 355 (3), § 357, § 357 a).

In § 356 BGB wird das Widerrufsrecht besonders für folgende Fälle geregelt: Verträge, die **außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen** werden (z. B. sog. Haustürgeschäfte, in Fußgängerzonen, Restaurants oder bei Ausflugsveranstaltungen) sowie **Fernabsatzverträge** (z. B. Internetkäufe, Teleshopping oder Katalogbestellungen). Begründet sind diese Regelungen darin, dass oben genannte Formen die Gefahr bergen, dass der Verbraucher bei Vertragsabschluss „überrumpelt“ oder nicht hinreichend über Vertragsinhalte informiert werden könnte.

Das Widerrufsrecht erlischt zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss (§ 356 Abs. 3 BGB). Ausnahmen davon bilden Verträge über Finanzdienstleistungen.